

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gerhard Lein (SPD) vom 14.07.08

und Antwort des Senats

Betr.: Kreisschülerräte

Nachdem in der 18. Legislaturperiode erhebliche Schwächen in der Arbeit und insbesondere der Betreuung der Kreisschülerräte offenbar wurden, setzte die Behörde zur Betreuung der zwölf Kreisschülerräte Schulaufsichtsbeamte ein. Dies teilte der Amtsleiter Bildung den Hamburger staatlichen Schulen am 13.9.08 mit, nannte dabei auch die Namen der zuständigen Schulaufsichtsbeamten. Als Begründung gab der Amtsleiter an, dass „aufgrund der zunehmenden Selbstverantwortung der Schulen und den damit verbundenen Aufgabenstrukturen (...) die notwendige Betreuung der Kreisschülerräte (...) [ausschließlich durch Lehrkräfte] nicht mehr zu gewährleisten ist.“ Drei Monate nach Schuljahresbeginn hatten sich fünf Kreisschülerräte noch immer nicht konstituiert und damit auch die Konstituierung der Schülerkammer weit hinausgezögert.

Nach einem Jahr Erfahrung mit dieser neuen Betreuung frage ich den Senat:

1. *Welche Kreisschülerräte haben sich wann konstituiert?*

Siehe Drs. 18/7455.

2. *Welche Kreisschülerräte haben ihre Vertreter für die Schülerkammer gewählt? Bitte gegebenenfalls die Gründe angeben, wenn diese Wahl nicht stattfand.*

Alle.

3. *Wie viele Sitzungen haben die jeweiligen Kreisschülerräte im zu Ende gehenden Schuljahr durchgeführt?*

Entsprechend § 67 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) arbeiten die Kreisschülerräte eigenverantwortlich. Es werden von der zuständigen Behörde keine Übersichten über Sitzungshäufigkeit, -termine oder -inhalte geführt.

4. *Waren in diesen Sitzungen die zuständigen Schulaufsichtsbeamten ganz oder teilweise zugegen? Bitte für die einzelnen Kreisschülerräte angeben.*

Nein, in der Regel nicht. Im Übrigen siehe Drs. 18/7455.

5. *Waren in diesen Sitzungen die zur Teilnahme berechtigten Schulen vertreten und was wurde gegebenenfalls unternommen, der häufig schwachen Präsenz der Schulen ohne gymnasiale Oberstufe entgegenzuwirken?*

Siehe Antwort zu 3.

6. *Welche Kreisschülerräte hatten eine ergänzende Betreuung durch einen beauftragten Lehrer (zum Beispiel Verbindungslehrer)? Haben diese Lehrer für diese zusätzliche und über die Schülervertretungsarbeit der eigenen Schule hinausgehende Tätigkeit eine Arbeitszeitvergütung erhalten? Wenn ja, in welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht?*

In folgenden Kreisschülerräten erfolgt eine Betreuung durch eine Lehrkraft: Mitte, Altona 2, Wandsbek 1, Bergedorf, Harburg, Sonderschulen, Berufliche Schulen.

Eine Arbeitszeitvergütung für diese Tätigkeit ist nicht vorgesehen.

7. *Wann hat sich die Schülerkammer konstituiert? Waren gegebenenfalls nach § 80 HmbSG notwendige Ergänzungswahlen zur Einhaltung der Schulformquoten erforderlich und wann haben diese in welchen Kreisschülerräten stattgefunden?*

Die Schülerkammer hat sich am 19. Mai 2008 konstituiert. Im Kreisschülerrat Sonderschulen war eine Ergänzungswahl erforderlich. Diese wurde am 11. Februar 2008 durchgeführt.

8. *Wie bewertet der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Erfahrungen mit der neuen Verantwortlichkeitsstruktur für die Kreisschülerräte?*

Aus Sicht der zuständigen Behörde hat sich die veränderte Verantwortlichkeitsstruktur insoweit bewährt, als sich die Schülerkammer zum Schuljahr 2007/2008 mit Unterstützung der Schulaufsicht konstituieren konnte, was im Schuljahr 2006/2007 ohne diese Unterstützung nicht gelungen ist.

9. *Was soll sich gegebenenfalls im kommenden Schuljahr ändern?*

Auf Wunsch der Schülerkammer wird für das kommende Schuljahr hamburgweit ein Wahltermin für die Schülerräte festgelegt.

10. *Sieht der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Voraussetzungen gegeben für die aktive Beteiligung der Kreisschülerräte an den geplanten Schulentwicklungskonferenzen im kommenden Schuljahr, die nach § 67 HmbSG „rechtzeitig zu hören sind vor der Zusammenlegung, Teilung oder Schließung von Schulen innerhalb des Schulkreises“ beziehungsweise „einer Neubegrenzung von Schulkreisen“?*

11. *Wenn nein, was gedenkt die zuständige Behörde zu unternehmen?*

Nein. Erst in der Umsetzung einer Schulentwicklungsplanung greifen Anhörungsrechte unter anderem des Kreisschülerrats nach § 67 Absatz 4 HmbSG.